

**Neufassung des  
öffentlich-rechtlichen Vertrages  
über die Gründung des Zweckverbandes  
„Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel“**

Die **Gemeinde Altenholz**, Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister Mike Buchau,

die **Gemeinde Dänischenhagen**, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen, vertreten durch den Bürgermeister Olaf Kühl,

und

die **Landeshauptstadt Kiel**, Fleethörn 9, 24103 Kiel, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer

sind übereingekommen, in einer engen kommunalen Partnerschaft zusammenzuarbeiten. Zur Erreichung dieses Zieles haben sie im Jahre 1997 einen Zweckverband gegründet und auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) – jeweils in den seinerzeit geltenden Fassungen – am 19.06.1997 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenholz vom 06.02.2024, der Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 18.01.2024 und der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel vom 21.03.2024 wird dieser öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 5 Abs. 1 des GkZ in der Neufassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. Schl.-H. 2003 Nr. 3, S. 122, zuletzt geändert 07.09.2020, GVOBl. Schl.-H. 2020 Nr. 16 S. 514, hiermit insgesamt wie folgt neu gefasst:

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Verbandssatzung**

- (1) Die Gemeinden Altenholz, Dänischenhagen und die Landeshauptstadt Kiel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der

Zweckverband führt den Namen „Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel“. Er hat seinen Sitz in Altenholz.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Die Planungshoheit für ihr Gebiet verbleibt bei den jeweiligen Verbandsmitgliedern.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren die als **Anlage 1** anliegende, ebenfalls neu gefasste Zweckverbandssatzung.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der Gewerbeentwicklung und -ansiedlung zu fördern. Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
  - (a) Die Verwaltung der entwickelten Teilflächen 1, 2 und 3;
  - (b) die Erarbeitung und Beschlussfassung über ein Gesamtkonzept mit Vergabekriterien, um die Teilfläche 4 als gemeinsames Gewerbegebiet zu entwickeln einschließlich im Einzelfall der Beschlussfassung über Ansiedlungsverträge lt. § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung, die dem zuvor beschlossenen Vergabekonzept nicht eindeutig entsprechen.
  - (c) Schaffung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes;
  - (d) Sicherung der Flächen einschließlich Ausgleichsflächen;
  - (e) Einwerbung möglicher Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Fördermöglichkeiten;
  - (f) Vermarktung der Gewerbeflächen;

- (g) Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als auch für den Gewerbegrundstücksverkauf.
- (2) Darüber hinaus streben die Verbandsmitglieder die Zusammenarbeit auf weiteren wesentlichen Feldern der kommunalen Aufgabenbereiche (z. B. ÖPNV, Schule/Kultur, Ver- und Entsorgung) im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und Zuständigkeit an.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen im Vorhinein zu unterrichten. Die Verbandsversammlung wird jährlich einmal auf der Grundlage von Vorschlägen der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers beraten und den Verbandsmitgliedern Empfehlungen geben, auf welchen Gebieten und in welchen Schritten die kommunale Zusammenarbeit weiter entwickelt werden soll oder kann.
- (4) Die nähere Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung regelt die Verbandssatzung.

### **§ 3**

#### **Organe, Beschlussfassung**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Es wird allerdings angestrebt, Beschlüsse einstimmig zu fassen und dazu eine entsprechende Ausnahme gemäß § 24 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) (Experimentierklausel) zu beantragen. Näheres regelt die Verbandssatzung.

### **§ 4**

#### **Verwaltung**

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeinde Altenholz wahrgenommen. Einzelheiten können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 19 a GkZ mit der Gemeinde Altenholz

abgestimmt werden. Darüber hinaus stehen die Ämter und Einrichtungen der Gemeinde Dänischenhagen und der Landeshauptstadt Kiel beratend zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 GkZ hat das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel die Aufgaben nach § 92 Abs. 1 und 2 GO durchzuführen.
- (4) Näheres regelt die Verbandssatzung.

## **§ 6**

### **Rechtsgeschäfte, Vermögensgegenstände, Ausgleich**

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder im Hinblick auf die Gründung des Zweckverbandes Rechtsgeschäfte abgeschlossen und Vermögensgegenstände erworben haben, wird, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die Erstattung der Aufwendungen und die Vermögensübertragung auf den Zweckverband Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel gesondert geregelt.
- (2) Geldwerte Vor- und Nachteile, die die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband haben, werden aufgrund der Regelungen in der Verbandssatzung und erforderlichenfalls in besonderen Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern durch Ausgleichszahlungen kompensiert.

## **§ 7**

### **Gründung**

Der Zweckverband besteht seit dem 01. August 1997.

## § 8

### Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2023 nach seiner Bekanntmachung in den laut Hauptsatzungen bestimmten amtlichen Bekanntmachungsmedien der Verbandsgemeinden in Kraft. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung bzw. das zuletzt erschienene Bekanntmachungsmedium den Satzungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Das Kündigungsrecht umfasst auch den Anspruch auf Anpassung des Vertrages bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Altenholz, den 19.04.2024

gez. Mike Buchau (Siegel)

---

Gemeinde Altenholz

gez. Olaf Kühl (Siegel)

---

Gemeinde Dänischenhagen

gez. Dr. Ulf Kämpfer (Siegel)

---

Landeshauptstadt Kiel